

Der Aufbau eines Widerspruchsbescheides

Dr. Christian Lucas

A. Die Gliederung im Überblick

Der Widerspruchsbescheid gliedert sich in drei große Teile (plus Rechtsbehelfsbelehrung):

I. Kopf

II. Tenor

III. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde feststellen

b) Ergebnis nennen

c) Zulässigkeit des Widerspruchs

d) Begründetheit des Widerspruchs

aa) formelle Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheids

bb) materielle Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheids

e) ggf. Begründung der Entscheidung nach § 80 VwGO

f) Begründung der Kostenentscheidung

IV. Rechtsmittelbelehrung

B. Die Gliederung im Detail anhand eines Beispiels veranschaulicht:

I. Kopf

Das Schreiben ist bei anwaltlich vertretenen Widerspruchsführern an deren Anwalt adressiert. Nur bei der Versendung an einen Anwalt wählt man als Versendungsart „Gegen Empfangsbekanntnis“, andernfalls (Zustellung an den nicht anwaltlich vertretenen Widerspruchsführer) „Mit Postzustellungsurkunde“.

Unabhängig von der Adressierung an den Anwalt steht in der Bezugzeile „Ihr Widerspruch vom“. Wenn der Mandant den Widerspruch noch selbst eingelegt hat, kann man stattdessen auch „Widerspruch des Herrn ... vom ...“ schreiben.

Anders als bei Urteilen und Beschlüssen, die immer bereits als solche überschrieben sind, findet sich die Bezeichnung „Widerspruchsbescheid“ (zentriert, ggf. gesperrt) erst am Ende des Kopfbereichs.

Gemeinde Kleinstadt

Gegen Empfangsbekanntnis:

Herrn RA Raphael Emsig

Westfälisch-Lippischer

Landwirtschaftsverband

Prinzipalmarkt 37

48143 Münster

Sachbearbeiter: Herr Lahm

Telefon: (02502) 942-413

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen: Em-sg

Datum: 20.01.05

**Kanalanschluss für das Grundstück des Herrn Heinrich Sauer
Ihr Widerspruch vom 21.12.2001 gegen den Beitragsbescheid vom 29.11.2001**

Widerspruchsbescheid

II. Tenor

Es folgt der Tenor, der in Brief-Form zu verfassen ist und demgemäß mit einer persönlichen Anrede beginnt. Bei Adressierung an den Rechtsanwalt des Widerspruchsführers ist konsequenterweise dieser auch in der Anrede anzusprechen.

Daraufhin ist dem Adressaten die getroffene Sachentscheidung mitzuteilen; wenn Adressat der Anwalt des Widerspruchsführers ist, spricht man *hier* – ungeachtet der Wendung „Ihr Widerspruch vom“ in der Bezugszeile (s.o.) vom „Widerspruch Ihres Mandanten“.

Inhaltlich gibt es im wesentlichen folgende Entscheidungen, die hier zu verkünden sind:

1. Entscheidung über den Widerspruch selbst

a) Widerspruch ist erfolglos

Hier differenziert man nicht zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit, sondern teilt schlicht mit: „Ihren Widerspruch vom ... weise ich zurück.“

b) Widerspruch ist erfolgreich

Auf keinen Fall dem Widerspruch „stattgeben“ oder dergleichen, sondern die beantragte Entscheidung erlassen, z.B.:

aa) beim Anfechtungswiderspruch

„Der Bescheid der ... vom ... wird aufgehoben“;

bb) beim Verpflichtungswiderspruch

„Unter Aufhebung ihres Bescheides vom ... wird die Gemeinde G verpflichtet, gegen N eine bauordnungsrechtliche Nutzungsuntersagungsverfügung zu erlassen“.

c) Widerspruch ist teilweise erfolgreich

Auch hier nicht „stattgeben“, sondern in der Sache entscheiden. Nicht vergessen, den Widerspruch im Übrigen zurückzuweisen. Beispiel: „Der Bescheid der ... vom ... wird insoweit aufgehoben, als darin ein Betrag von mehr als 500 € festgesetzt ist. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch vom ... zurück.“

2. ggf. Entscheidung über die sofortige Vollziehung

Ein Antrag ist nicht nötig, damit sich die Widerspruchsbehörde mit der sofortigen Vollziehbarkeit auseinandersetzt.

Wenn die Ausgangsbehörde z.B. die sofortige Vollziehung gem. § 80 I Nr. 4 VwGO angeordnet hat, muss man als Widerspruchsbehörde, wenn man den Grund-Verwaltungsakt bestehen lässt, immer überprüfen, ob man auch diese („Zusatz-,“)Entscheidung mitträgt. Falls ja, erscheint das Ergebnis aber nicht im Tenor (man ändert ja nichts), sondern lediglich

später in der Begründung („Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Gemeinde Kleinstadt habe ich ebenfalls überprüft. Sie genügt dem Begründungserfordernis des § 80 III 1 VwGO und ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.“)

Es gibt zwei Situationen, in denen man als Widerspruchsbehörde eine eigene neue Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit treffen kann, die dann auch im Tenor erscheint.

a) Der Widerspruch gegen den Ausgangs-VA hatte schon keine aufschiebende Wirkung

(oder umgekehrt gesagt: Der Ausgangs-VA war sofort vollziehbar aufgrund § 80 II 1 Nr. 1-4 VwGO)

In diesem Fall kann man als Widerspruchsbehörde gem. § 80 IV 1 VwGO die Vollziehung aussetzen.

b) Der Widerspruch gegen den Ausgangs-VA hatte aufschiebende Wirkung

(weil § 80 II 1 Nr. 1-3 VwGO nicht einschlägig waren und die Ausgangsbehörde keine Befugnis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO hatte oder von dieser Befugnis nur keinen Gebrauch gemacht hat; der Ausgangs-VA war also nicht sofort vollziehbar.)

In diesem Fall kann man auch als Widerspruchsbehörde noch die sofortige Vollziehung gem. § 80 I 1 Nr. 4 VwGO anordnen, wie es die Ausgangsbehörde konnte.

Logische Voraussetzung für eine Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit ist in beiden Fällen, dass man den Ausgangs-VA bestehen lässt; es wäre schließlich müßig, darüber nachzudenken, ob ein aufgehobener Verwaltungsakt sofort vollziehbar wäre, wenn er noch Bestand hätte.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung darüber, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war, ist gem. § 80 III 2 VwVfG NRW Teil der Kostenentscheidung. Weil davon lediglich die Höhe der erstattungsfähigen Kosten abhängt, macht ein Ausspruch hierüber allerdings nur dann Sinn, wenn der Widerspruchsführer nach der Kostengrundentscheidung überhaupt Kosten erstattet bekommt.

Man fügt in diesem Fall an die Kostengrundentscheidung einfach den Satz an: „Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig erklärt“.

Die genannten Entscheidungen sind im Tenor durchzunummerieren.

Achtung: Die Entscheidung über eine beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergibt sich üblicherweise nicht aus dem Tenor, sondern erst aus der Begründung.

1. Den namens Ihres Mandanten Heinrich Sauer am 21.12.2001 eingelegten Widerspruch gegen den Beitragsbescheid der Gemeinde Kleinstadt vom 29.11.2001 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihrem Mandanten zu tragen. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

III. Begründung

Die Begründung ist auch mit „Begründung“ zu überschreiben.

1. Sachverhaltsschilderung

Zu Beginn ist der unstreitige Sachverhalt in historischer Reihenfolge im Imperfekt zu schildern; Fakten (noch bestehende Eigentumsverhältnisse etc.) im Präsens. Sodann ist in jedem Falle auf die getroffene Ausgangsverfügung (im Perfekt, üblicherweise nebst deren wesentlicher Gründe in indirekter Rede – ebenfalls im Perfekt) und den Widerspruch (Perfekt, auch mit den wesentlichen darin angeführten Gründen in indirekter Rede, *diese* jedoch im Präsens) einzugehen.

Der Ablauf sieht also schematisch folgendermaßen aus:

Im Widerspruchsbescheid	Zum Vergleich: Später in einer <u>Klage</u>
(Sachverhalt im Perfekt bzw Präsens:) Sie sind Eigentümer des Grundstücks Am ... <u>fiel</u> dort eine Mauer teilweise um.	(dito:) Der Kläger <u>ist</u> Eigentümer des Grundstücks Am ... <u>fiel</u> dort eine Mauer teilweise um.
(Von Beginn an Verfahrensgang im Perfekt:) Mit Ordnungsverfügung vom 1.3.2001 <u>hat</u> das Ordnungsamt der Stadt S Sie angewiesen, die Mauer abzustützen. Zu Begründung <u>hat</u> es ausgeführt, von der Mauer gehe eine Gefahr ... aus.	(Verfahrensgang bis zur Klageerhebung komplett im Imperfekt:) Mit Ordnungsverfügung vom 1.3.2001 <u>wies</u> das Ordnungsamt der Stadt S ihn <u>an</u> , die Mauer abzustützen. (Zur Begründung <u>führte</u> es <u>aus</u> , von der Mauer gehe eine Gefahr ... aus.)
(Lediglich die Begründung des Widerspruchs im Präsens wiedergeben:) Hiergegen <u>haben</u> Sie unter dem 15.3.2001 Widerspruch <u>erhoben</u> , mit dem Sie <u>geltend machen</u> , von der Mauer gehe schon deshalb keine Gefahr aus, weil ...	Hiergegen <u>erhob</u> der Kläger unter dem 15.3.2001 Widerspruch (, mit dem er geltend <u>machte</u> , von der Mauer gehe schon deshalb keine Gefahr aus, weil ...)
Das Ordnungsamt der Stadt S <u>hat</u> Ihrem Widerspruch nicht gem. § 72 VwGO abgeholfen.	– (Nichtabhilfe durch Ausgangsbehörde nicht erwähnen!)
	Die Bezirksregierung <u>wies</u> den Widerspruch mit Bescheid vom 3.4.2001 zurück.
	(erst ab der Klageerhebung: Perfekt:) Der Kläger <u>hat</u> am 10.4.2001 Klage erhoben.
	(aber: Anträge und Begründungen dazu im Präsens:) Zur Begründung trägt er vor: Die Mauer sei ... Er habe ..., er sei ...

	Der Kläger beantragt, ... Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
	Zur Begründung trägt sie vor: Die Gefahr bestehe darin, dass ...
	(Prozessgeschichte wieder im Perfekt:) Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ...

Im Zusammenhang kann die Sachverhaltsschilderung im Widerspruchsbescheid etwa so aussehen:

Begründung:

Herr Sauer ist Eigentümer des Grundstücks in Kleinstadt, Gemarkung Kleinstadt, Flur 77, Flurstück 7. Für dieses Grundstück schufen [Imperfekt] die Gemeindewerke Kleinstadt die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

Gem. § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinstadt vom 20.12.1989, vom 04.07.1996 und vom 19.12.1996 (im Folgenden kurz: Beitrags- und Gebührensatzung) hat die Gemeinde Kleinstadt [Perfekt] zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag von Herrn Sauer erhoben. Dabei hat sie [Perfekt] für das auf dem Grundstück des Herrn Sauer befindliche landwirtschaftliche Hofgebäude und für das ebenfalls dort befindliche Einfamilienhaus jeweils einen Beitrag iHv. 3.012,- DM festgesetzt, im letzten Fall mit Beitragsbescheid vom 29.11.2001.

Gegen diesen Beitragsbescheid haben Sie [Perfekt] mit Schreiben vom 21.12.2001 namens des Herrn Sauer Widerspruch erhoben.

In Ihrem Widerspruchsschreiben führen Sie aus [Präsens!], dass die gesonderte Festsetzung des Anschlussbeitrages für das Einfamilienhaus und das landwirtschaftliche Hofgebäude aus Ihrer Sicht Bedenken begegnet.

Sie begründen diese Ansicht damit, dass die Wohnungen in den beiden Gebäuden in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht eng miteinander verknüpft seien. Diese Verknüpfung leiten Sie unter anderem daraus her, dass bei der beantragten Genehmigung für das Wohnhaus unter dem 12.11.1970 eine Baulast in das Baulastenverzeichnis des Amtes Kleinstadt eingetragen wurde. Darin verpflichtet sich der Eigentümer Heinrich Sauer dazu, das Wohnhaus nur für den ständigen Generationswechsel auf dem Hof zu nutzen und eine Aufteilung des Grundstücks in Teilflächen sowie eine von den übrigen Grundstücken des landwirtschaftlichen Betriebes getrennte Veräußerung oder Vererbung zu unterlassen.

Eine enge tatsächliche Verknüpfung der beiden Gebäude leiten Sie aus dem Umstand her, dass es sich bei dem fraglichen Wohnhaus nicht um ein freistehendes Gebäude handelt, sondern um einen durch Mauerwerk mit dem landwirtschaftlichen Gebäude verbundenen Anbau.

Des weiteren legen Sie dar, dass eine doppelte Erhebung der Anschlussgebühr aus Ihrer Sicht auch deshalb Bedenken begegnet, weil die Gemeinde beim Anschluss des Grundstücks an die Kanalisation insgesamt nur einmal Aufwendungen gehabt habe.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde feststellen

Ich bin gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

b) Ergebnis

Das Ergebnis von Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung ist an den Beginn zu stellen und sodann zu begründen. Die Begründung erfolgt im Urteilsstil.

c) Zulässigkeit des Widerspruchs

(falls problematisch)

d) Begründetheit des Widerspruchs

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kleinstadt entsteht eine Beitragspflicht für jedes Grundstück, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Da es sich bei dem landwirtschaftlichen Gebäude und dem Wohnhaus des Herrn Sauer um zwei Grundstücke im Sinne der genannten Satzungsvorschriften handelt, ist dafür unabhängig voneinander jeweils eine Gebührenpflicht entstanden. Der Grundstücksbegriff ist in § 2 Nr. 13 der Entwässerungssatzung vom 19.12.1996 definiert. Grundstück ist hiernach unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

An der vorgenannten Beurteilung vermag insbesondere der Umstand nichts zu ändern, dass seinerzeit eine Baulast in das Baulastenverzeichnis des Amtes Kleinstadt eingetragen wurde, wonach sich der Eigentümer dazu verpflichtet, das Wohnhaus nur für den ständigen Generationswechsel auf dem Hof zu nutzen und eine Aufteilung des Grundstücks in Teilflächen sowie eine von den übrigen Grundstücken des landwirtschaftlichen Betriebes getrennte Veräußerung oder Vererbung zu unterlassen. Diese Baulast bindet die beiden Gebäude zwar dergestalt aneinander, dass eine getrennte Veräußerung nicht möglich ist; über die wirtschaftliche Nutzung der Gebäude sagt sie hingegen nichts aus. Diese muss sich ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nicht zwangsläufig auf beide Gebäude gleichermaßen erstrecken. Die künstliche Verklammerung der Gebäude durch die Baulast lässt sogar eher den gegenteiligen Schluss zu, denn wäre eine unterschiedliche Nutzung von vornherein nicht möglich, stünde auch keine getrennte Veräußerung zu befürchten, die es mit Hilfe einer Baulast zu verhindern gälte.

Konkrete Umstände, die die beiden fraglichen Gebäude als eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit im Sinne der Entwässerungssatzung erscheinen lassen, wie etwa eine bauliche Verbindung der Gebäude dergestalt, dass eine getrennte Nutzung jedes einzelnen von ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt, sind nicht vorgetragen. Die bloße äußere Verbindung der beiden für sich genommen geschlossenen Wohneinheiten durch Mauerwerk kann dazu nicht ausreichen. Auch die Häuser in Reihenhaussiedlungen sind baulich eng miteinander verbunden, ohne dass man sie als wirtschaftliche Einheit im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts begreifen müsste. Für die hier in Rede stehenden Gebäude - sei auch das eine, wie Sie sinngemäß ausführen, bei natürlicher Betrachtung als Anbau des anderen anzusehen - kann nicht deshalb etwas anderes gelten, weil sie nicht Teil einer zusammenhängenden Wohnbebauung sind.

Letztlich verbietet sich die doppelte Heranziehung zur Anschlussgebühr auch nicht aus dem Gesichtspunkt, dass beide Grundstücke über einen Anschluss gemeinsamen erschlossen wurden und der Gemeinde dadurch nur einmalig Kosten entstanden seien. Der Umstand, dass Abwasser von mehreren Grundstücken in die Kanalisation eingespeist werden muss, macht einen entsprechend größeren Verteiler notwendig, dessen Material und Installation naturgemäß teurer sind als bei einem Einzelanschluss. Auch bei den Grundstücken des Herrn Sauer war ein solcher, großer Sammelverteiler notwendig, um die Abwassermenge, welche von den beiden in Rede stehenden Gebäuden ausgeht, bewältigen zu können.

Dass Herr Sauer Eigentümer beider Grundstücke ist, kann eine Ermäßigung der Gebühr gegenüber zwei Eigentümern, deren Grundstücke über denselben Verteiler an das Abwassernetz angeschlossen sind, ebenfalls nicht rechtfertigen, denn Herr Sauer zieht auch tatsächlich einen doppelten Nutzen aus dem Anschluss: Er kann die Abwässer von zwei Wohngebäuden einleiten.

Anders als im Urteil ist am Ende der Begründung zum Hauptausspruch ein abschließender Satz, der nochmals auf das Endergebnis Bezug nimmt, durchaus angezeigt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste Ihrem Widerspruch der Erfolg versagt bleiben.

- e) Falls man gem. § 80 IV 1 VwGO als Widerspruchsbehörde die Vollziehung ausgesetzt hat oder gem. § 80 II Nr. 4 noch als Widerspruchsbehörde die sofortige Vollziehung angeordnet hat, ist dies ebenfalls zu begründen.
- f) Sodann ist noch die Kostenentscheidung kurz zu begründen.

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 S. 2 VwGO ergeht gem. § 80 Abs. 1 VwVfG NW.

IV. Die Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist immer eine *Rechtsmittel*belehrung, weil gem. § 73 III VwGO nur die Anrufung eines Gerichts in Betracht kommt. Deshalb kann man sie auch getrost als solche überschreiben.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen den Beitragsbescheid vom 29.11.2001 können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides vor dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Den Abschluss macht – wie bei jedem Schreiben – eine Schlussformel mit Unterschrift nebst einem das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)